

VIII ZR 167/57

Verkündet am 2. Dezember 1958
Klett, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2321 051

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Otto Adolf L [REDACTED] in H [REDACTED]
[REDACTED], N [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Frau Lotte S [REDACTED], gesch. M [REDACTED], in H [REDACTED],
J [REDACTED].

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Dezember 1958 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Großmann sowie der Bundes-
richter Artl, Dr. Spieler, Dr. Dorschel und Dr. Mezger

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
2. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 30. Juli 1957 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen,
dem auch die Entscheidung über die Kosten der Re-
vision übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kaufmann Henry G. hatte seinen Geschäftsanteil von 180.000 RM an der I. Hotel und Gaststättenbetrieb Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Stammkapital 200.000 RM betrug, durch Vertrag vom 9. April 1949 sicherungshalber an die H. in H. abgetreten. Ungeachtet dessen schloß G. am 23. Mai 1949 mit dem Kläger in notarieller Form einen Vertrag, nach dessen Inhalt er von seinem Geschäftsanteil einen Teil von 46.600 RM an den Kläger entgeltlich veräußerte. Am gleichen Tage ließ sich der Kläger von Wilhelm K. dessen Geschäftsanteil an der GmbH von 20.000 RM abtreten.

Am 9. August 1949 stellte die GmbH die Zahlungen ein. Inzwischen war der damalige Ehemann der Beklagten, der Kunsthändler Johann M., daran interessiert worden, sich an der GmbH zu beteiligen. Am 10. August 1949 bot der Kläger der Beklagten den Abschluß eines in notariell beurkundeter Erklärung gefaßten Abtretungsvertrages an, nach dessen Inhalt er den Geschäftsanteil von 20.000 RM und einen als ihm zustehend bezeichneten Geschäftsanteil von 46.600 RM mit allen Rechten und Pflichten an der Gesellschaft an die Beklagte abtritt. Nach den §§ 3 und 4 des angebotenen Abtretungsvertrages ist der Erwerber verpflichtet, die Leistung des Gegenwertes von 64.000 DM zu übernehmen. Dieses Angebot nahm die Beklagte mit Zustimmung ihres damaligen Ehemannes in der notariellen Urkunde vom 21. Oktober 1949 an. Dieser erkannte in einer notariell beglaubigten Erklärung vom 15. November 1949 an, dem Kläger "als Restkaufgeld" den Betrag von 58.400 DM unverzinslich zu schulden, und bewilligte für diese Forderung die Eintragung einer Briefhypothek in das Grundbuch von N. Band Bl. 427.

Das Grundstück, auf dem der "I [REDACTED]" betrieben wurde, gehörte nicht der GmbH. Um seinen Erwerb bemühten sich der Kläger und der Kaufmann N [REDACTED], aber auch M [REDACTED]. Der Eigentümer Sch [REDACTED] verkaufte es jedoch an den Kläger und N [REDACTED]. Diese überließen es dann M [REDACTED], der in der Vertragshilfesache des Klägers beim Amtsgericht Hamburg - 102 II 25/50 - mit Eingabe vom 12. September 1950 beantragte, dem Kläger zu gestatten, das "I [REDACTED]"-Grundstück umgehend an ihn, den Antragsteller aufzulassen. In dieser Eingabe erklärte M [REDACTED], er habe das Grundstück von dem Kläger und N [REDACTED] gekauft, auch den Kaufpreis entrichtet, gleichzeitig sei der Beklagten von dem Kläger ein Anteil an der I [REDACTED]-GmbH überlassen worden, auf den gegenwärtig noch ein Kaufpreis von 58.400 DM zu zahlen sei. Er habe sich verpflichtet, diesen Betrag zu zahlen. Nach den weiteren Angaben in diesem Schreiben sollte hierauf zunächst ein Betrag von 12.500 DM am 30. September 1950 geleistet werden. Diese Zahlung ist erfolgt.

Durch notariell beurkundeten Vertrag vom 22. September 1950 trat die Beklagte "als Inhaber von zwei Geschäftsanteilen" an der GmbH von 20.000 RM und 46.600 RM diese Anteile mit allen Rechten und Pflichten ab 1. Januar 1950 an ihren früheren Ehemann M [REDACTED] ab. In § 3 des Vertrages verpflichtete sich dieser, als Gegenleistung für die Übertragung der Geschäftsanteile, die Beklagte von der durch Vertrag vom 10. August 1949/21. Oktober 1949 übernommenen Verpflichtung zur Zahlung eines Betrages von 64.000 DM, soweit noch nicht geschehen, freizuhalten. Am gleichen Tage erklärte M [REDACTED] zu notariellem Protokoll, daß er dem Kläger für die Übertragung von Geschäftsanteilen an der GmbH einen Betrag von restlichen 43.400 DM ohne Zinsen schulde und sich verpflichte, diesen Betrag in Höhe von 25.000 DM bis 31. Juli 1951 und in Höhe des Restes bis 30. September 1951 an den Treu-



händer des Klägers zu zahlen. Gleichzeitig bewilligte er zur Sicherung dieser Forderung die Eintragung einer Hypothek in das Grundbuch und unterwarf sich hinsichtlich der Schuldsumme der sofortigen Zwangsvollstreckung. Außerdem verpflichtete er sich in dieser Urkunde zur Zahlung eines weiteren Betrages von 2.500 DM an den Treuhänder des Klägers.

Im Jahre 1951 wurde das Stammkapital der GmbH auf 200.000 DM neu festgesetzt. Spätestens in diesem Jahre erfuhr M. [REDACTED], daß der Teil des Geschäftsanteiles von 180.000 RM (DM) nicht wirksam an die Beklagte abgetreten worden sei und daß er infolgedessen den Geschäftsanteil von 46.600 RM noch nicht erworben habe. Nunmehr schloß M. [REDACTED] am 18. Juli 1951 mit der H. [REDACTED] unter Mitwirkung Henry G. [REDACTED] einen notariell beurkundeten Vertrag, in dem die Bank sich als Inhaber des Geschäftsanteils von 180.000 DM bezeichnet und ihn mit dem auf ihm ruhenden Pfandrecht des Finanzamts H. [REDACTED] von 20.000 DM an M. [REDACTED] abtritt. In § 3 dieses Vertrages heißt es, der Erwerber sei in das Schuldverhältnis der Herren G. [REDACTED] dem Veräußerer gegenüber laut besonderer Vereinbarung eingetreten; soweit das Finanzamt mangels Forderungen das Pfandrecht freigebe, habe M. [REDACTED] den Differenzbetrag auf Grund eines Sonderabkommens an die Bank zu zahlen. G. [REDACTED] erklärte sodann in dieser Urkunde, er gebe als früherer Inhaber "der Geschäftsanteile", insbesondere mit Rücksicht auf den zwischen ihm und der H. [REDACTED] abgeschlossenen Vertrag, seine Zustimmung.

Darauf ließ die H. [REDACTED] durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts Hamburg vom 23. August 1951 die Forderungen des Klägers gegen die Beklagte und ihren früheren Ehemann wegen eines Anspruchs in Höhe von 23.041,99 DM nebst Zinsen und Kosten pfänden.

Eine weitere Zahlung Modschiedlers von 1.000 DM verrechnet der Kläger auf den Betrag von 2.500 DM, den M. [REDACTED] neben dem Betrage von 43.400 DM zu zahlen versprochen hatte. Demgemäß berechnet der Kläger seine restliche Kaufpreisforderung gegen die Beklagte auf 44.900 DM.

Der Kläger hat behauptet, G. [REDACTED] habe zwar, ohne daß er, der Kläger, von der Abtretung an die H. [REDACTED] Kenntnis gehabt habe, als Nichtberechtigter den Teil von 46.600 RM des Geschäftsanteils an der GmbH abgetreten. Die Bank habe jedoch diesem Rechtsgeschäft und der Übertragung des Anteils an die Beklagte zugestimmt. Die Abtretungsverträge seien nämlich durch Vermittlung des Zeugen E. [REDACTED] abgeschlossen worden, der von der H. [REDACTED] mit der Wahrnehmung ihrer Interessen und Forderungen gegen die I. [REDACTED]-GmbH beauftragt gewesen sei. Daher habe Einbrodt vor diesen Rechtsgeschäften die Zustimmung der Bank eingeholt. Diese habe jedenfalls vor dem Angebot des Klägers vom 9. August 1949 an die Beklagte gewußt, daß er den Anteil von G. [REDACTED] in notarieller Form abgetreten erhalten hatte und daß der Anteil an M. [REDACTED] oder dessen Ehefrau, die Beklagte, weiter übertragen werden sollte. Hiermit sei die Bank unter den von M. [REDACTED] erfüllten Bedingungen einverstanden gewesen. Jedenfalls habe sie später in mündlichen Verhandlungen die Abtretungen genehmigt und schließlich durch den Vertrag vom 18. Juli 1951 die Abtretung des Zeugen G. [REDACTED] an ihn und die Weiterabtretung an die Beklagte heilen, also voll wirksam werden lassen wollen. In Verhandlungen mit der Bank im Mai 1951 und später habe Einverständnis darüber bestanden, die Abtretungen zu heilen, und dazu habe auch die Vereinbarung vom 18. Juli 1951 dienen sollen.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn zu Händen seines Prozeßbevollmächtigten

44.900 DM nebst 2 % Zinsen über Landesbankdiskontsatz seit dem 15. September 1951 zu zahlen, und die Zahlung an den Prozeßbevollmächtigten mit der Begründung verlangt, die eingehenden Beträge würden auf Grund von Pfändungsschlüssen zum Teil an seine Gläubiger auszukehren sein.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Mit der Revision erstrebt er die Verurteilung der Beklagten nach Maßgabe des Klageantrages, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht ist in Übereinstimmung mit dem Landgericht davon ausgegangen, daß der Kläger die Erfüllung des Vertrages vom 10. August/21 Oktober 1949 von der Beklagten nur fordern könne, wenn er auch den Geschäftsanteil von 46.600 RM rechtswirksam an die Beklagte abgetreten hat. Es sieht den Nachweis hierfür nicht als geführt an, während das Landgericht zu dem Ergebnis gelangt war, daß eine nachträgliche Heilung des Abtretungsvertrages zwischen G. und dem Kläger vom 23. Mai 1949 und der Weiterabtretung des Geschäftsanteils von 46.600 RM seitens des Klägers an die Beklagte nicht eingetreten sei. Das Berufungsgericht hat hierzu die Auffassung vertreten, es sei nicht erforderlich, die Unwirksamkeit dieser Abtretungen positiv festzustellen, es genüge vielmehr, daß der Nachweis ihrer Heilung nicht erbracht sei. Es ist auf Grund der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis gelangt, keinesfalls könne das Gegenteil festgestellt werden, insbesondere nicht, daß der notariell beurkundete Vertrag vom 18. Juli 1951 den Zweck gehabt habe, die schwebend unwirksame Übertragung rechtswirksam zu machen. Der Kläger sei insoweit beweisfällig geblieben. Infolgedessen sei seine Berufung unbegründet.

II. Die Revision hat geltend gemacht, die Beklagte habe den Rechtsmangel gekannt und könne sich deshalb gemäß § 439 Abs.1 BGB hierauf nicht berufen. Dazu hat die Revision gerügt, das Berufungsgericht habe das Schreiben der H. [REDACTED] an den früheren Ehemann der Beklagten vom 9. August 1949 nicht berücksichtigt, aus dem sich ergebe, daß die Bank Rechte an "den Geschäftsanteilen" behauptet und dem Ehemann der Beklagten mitgeteilt habe. Es entspreche der Lebenserfahrung anzunehmen, daß dieser hiervon der Beklagten Kenntnis gegeben habe.

Die Revision kann mit diesen Angriffen gegen das Berufungsurteil nicht durchdringen. Wenn M. [REDACTED] das Schreiben vom 9. August 1949 empfangen hat, so brauchte er diesem Schreiben nicht entnommen zu haben, die Bank habe sich den ganzen G. [REDACTED] ursprünglich zustehenden Geschäftsanteil von 180.000 RM sicherungshalber abtreten lassen. In dem Schreiben ist nämlich nicht gesagt, welche Geschäftsanteile G. [REDACTED] an die Bank verpfändet hätte. Es ist auch nicht daraus ersichtlich, daß es sich bei der von der Bank erwähnten Verpfändung von "Geschäftsanteilen" in Wirklichkeit um eine Sicherungsabtretung des ganzen Geschäftsanteils gehandelt hat. Das Schreiben läßt daher die Möglichkeit offen, daß G. [REDACTED] über einen Geschäftsanteil von 46.600 DM habe wirksam verfügen können. Es kommt hinzu, daß die Revision nicht geltend gemacht hat, die Beklagte habe gewußt, daß G. [REDACTED] in dem mit dem Kläger abgeschlossenen Verträge vom 23. Mai 1949 nicht einen selbstständigen Geschäftsanteil von 46.600 RM, sondern in dieser Höhe nur einen Teil seines Geschäftsanteiles unter Hinweis auf die hierzu erforderliche Zustimmung der Gesellschaft (§ 17 GmbHG) abgetreten hatte. Auch der behauptete Erfahrungssatz ist nicht anzuerkennen. Deshalb ist kein Rechtsfehler darin zu sehen, daß sich das Berufungsgericht mit dem Schreiben vom 9. August 1949 nicht unter dem Gesichtspunkt auseinandergesetzt hat, ob hieraus auf eine Kenntnis der Beklagten von dem Rechtsmangel zu schließen sei.

In diesem Zusammenhang ist noch folgendes zu bemerken: Nach dem Vorbringen M. [REDACTED] in seiner Vollstreckungsgegenklage gegen den Anspruch des Klägers auf Zahlung eines restlichen Kaufpreises für die GmbH-Anteile, das die Beklagte in dem vorliegenden Rechtsstreit ausdrücklich übernommen hat, handelte es sich bei der Einschaltung der Beklagten in den Erwerb von Geschäftsanteilen der GmbH darum, ihr eine Sicherheit zu verschaffen. Wenn dieser Zweck erreicht werden sollte, so mußte sie eine wirkliche Berechtigung erhalten, und es ist nicht anzunehmen, daß sie im Oktober 1949 das Abtretungsangebot in der vorliegenden Fassung angenommen hätte, wenn sie davon ausgegangen wäre, daß der Kläger nicht berechtigt war, über einen Geschäftsanteil von 46.600 DM zu verfügen.

III. Die Revision hat ferner gerügt, das Berufungsgericht habe wesentlichen Vortrag des Klägers und Umstände außer acht gelassen, aus denen es auf eine Heilung der Verfügungsgeschäfte hinsichtlich des "Geschäftsanteils" von 46.600 DM hätte schließen müssen. Es sei, so führt die Revision aus, der Vortrag des Klägers in dem Schriftsatz vom 8. Dezember 1954 S. 4 unbeachtet geblieben, wonach der Ehemann der Beklagten mit der Bank mehrere Vereinbarungen getroffen habe. Nur aus der Gesamtheit dieser Verträge hätte entnommen werden können, ob die Zustimmung der Bank im Sinne des § 185 BGB zu der Übertragung vorliege oder nicht. Ferner hätte berücksichtigt werden müssen, daß die Formulierung des Vertrages vom 18. Juli 1951 auf einem offensichtlichen Rechtsirrtum des Notars Dr. M. [REDACTED] beruhe, wie sich aus seinen bei den Gerichtsakten befindlichen Bemerkungen vom 14. Juli 1951 ergebe. Der Notar habe nämlich dort unzutreffend die Ansicht vertreten, die verschiedenen Übertragungen der Anteile durch Henry G. [REDACTED] seien nichtig, wobei der Notar den Unterschied zwischen Nichtigkeit und Unwirksamkeit offensichtlich

übersehen habe. Ferner sei unbeachtet geblieben, daß die Zeugen B. [REDACTED] und D. [REDACTED] den vor Abschluß des Vertrages vom 18. Juli 1951 erklärten Willen der Bank bezeugt hätten, die Verträge zu heilen, wobei E. [REDACTED] als Vertreter des Ehemannes der Beklagten und der Bank tätig gewesen sei. Der Hinweis in § 3 des Vertrages vom 18. Juli 1951 über den Eintritt des Ehemannes der Beklagten in das Schuldverhältnis der Herren G. [REDACTED] gegenüber der Bank schließe eine Auslegung aus, daß eine Genehmigung der Verfügungsgeschäfte nicht erfolgt sei. Über diese besondere Vereinbarung hätte sich, so meint die Revision, die Beklagte äußern müssen. Schließlich sei auch in der Tatsache, daß die Bank nach Abschluß dieses Vertrages die Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte und ihren früheren Ehemann auf Zahlung des Restkaufpreises habe pfänden und sich überweisen lassen, ein wesentliches Anzeichen dafür zu sehen, daß die Bank die Verfügungsverträge für geheilt erachtet habe. Insgesamt sei also die Frage der Heilung dieser Verträge von dem Berufungsgericht nur unzureichend und deshalb rechtlich nicht einwandfrei geprüft worden. Das Urteil beruhe somit auf einer Verletzung des § 286 ZPO und der §§ 185, 182 BGB.

Die Revision macht mit diesen Rügen geltend, die Heilung des Abtretungsvertrages vom 23. Mai 1949 oder auch nur die Heilung des Abtretungsvertrages zwischen dem Kläger und der Beklagten sei durch Zustimmungserklärung der Bank bewirkt worden. Zutreffend hebt die Revision hervor, diese Zustimmung hätte ausdrücklich oder stillschweigend erteilt werden können (§ 182 Abs. 2 BGB). In diesem Zusammenhang ist von der Behauptung des Klägers auszugehen, G. [REDACTED] habe als Nichtberechtigter über einen Teil seines Geschäftsanteils zu Gunsten des Klägers verfügt. Zu diesem Verfügungsgeschäft wäre eine Genehmigung der Bank als Inhaber des Geschäftsanteils

von 180.000,- RM erforderlich und zu prüfen gewesen, ob die zur Abtretung eines Teils eines Geschäftsanteils nach § 17 Abs.1 GmbHG grundsätzlich erforderliche Genehmigung der Gesellschaft, für die gesetzlich die Schriftform vorgeschrieben ist, erteilt worden ist. Das Berufungsgericht hat sich mit dieser Voraussetzung der Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils in dem Berufungsurteil nicht befaßt. Der Sachverhalt ist insoweit ungeklärt geblieben, obwohl in dem Abtretungsvertrag vom 23. Mai 1949 auf dieses Erfordernis des Gesetzes ausdrücklich hingewiesen worden ist. Ausnahmsweise kann bei einer Zweimanngesellschaft von einer Zustimmungserklärung der Gesellschaft im Sinne des § 17 Abs.1 GmbHG abgesehen werden, wenn der eine Gesellschafter einen Teil seines Geschäftsanteiles an den anderen abtritt (vgl. RGZ 130, 39,45). Ob ein solcher Ausnahmefall hier angenommen werden könnte, bedarf jedoch in diesem Rechtszug keiner Entscheidung. Denn es muß zu Gunsten der Revision unterstellt werden, daß die Genehmigung der Gesellschaft (§ 17 Abs.1 GmbHG) erteilt worden ist.

Die Revision mußte deshalb Erfolg haben, weil das Berufungsgericht rechtlich nicht einwandfrei geprüft hat, ob die Bank die Verfügung G. zu Gunsten des Klägers ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten genehmigt hat, oder ob wenigstens in dieser Weise der Abtretungsvertrag vom 22. September 1950 genehmigt worden ist. Zur Frage der Genehmigung hätte das Berufungsgericht prüfen müssen, ob die Bank G. gegenüber dazu verpflichtet war. In diesem Zusammenhang hätte es sich auch mit den Verpflichtungen auseinandersetzen müssen, die der damalige Ehemann der Beklagten gegenüber G. und der Bank übernommen hatte. Dieser Verpflichtung war das Berufungsgericht nicht schon deshalb enthoben, weil es die Beweisaufnahme dahin gewürdigt hat, es habe keiner der vernommenen Zeugen bekunden können, daß die H.

ihre Zustimmung tatsächlich in "rechtswirksamer Form" erklärt habe. Bei dieser Formulierung ist nicht klar, was das Berufungsgericht als erforderlich angesehen hat, um die Wirksamkeit einer Genehmigung anzunehmen. Es kommt hinzu, daß die H-Bank, wie das Berufungsgericht den Auskünften der Bank vom 30. Oktober und 13. November 1953 entnommen hat, den Standpunkt vertreten hat, die Übertragung sei wirksam geworden. Hierfür spricht auch der Umstand, daß die Bank den Anspruch gegen die Beklagte alsbald nach dem Vertrage vom 18. Juli 1951 gepfändet hat. Das Berufungsgericht hat auch unterstellt, daß die H-Bank die Abtretung an den Kläger habe heilen wollen. Es hätte daher einer Erörterung bedurft, warum die Bank trotz dieser Absicht dem Zeugen G nicht zum Ausdruck gebracht hat, daß sie seine Verfügung über einen Teil von 46.600,-- RM an den Kläger gelten lasse und ihr nachträglich zustimme. Der Umstand, daß die Bank den Geschäftsanteil als einheitlichen an den Ehemann der Beklagten abgetreten hat, stünde der Annahme, sie habe die vorhergehenden Verfügungsgeschäfte hinsichtlich des Teils von 46.600,--RM vorher genehmigt, nicht zwingend entgegen.

Ist somit die Frage der Genehmigung durch die Bank nicht erschöpfend und deshalb rechtlich nicht einwandfrei geprüft worden, so mußte das Berufungsurteil aus diesem Grunde aufgehoben werden. Entgegen der Ansicht der Revisionserwiderung kann die Abweisung der Klage nicht schon aus dem Grunde aufrechterhalten bleiben, weil der Kläger Zahlung des eingeklagten Betrages zu Händen seines Prozeßbevollmächtigten verlangt hat, ohne darzulegen, daß die zu berücksichtigenden Pfändungsgläubiger hiermit einverstanden seien. Der Klagebegründung zu diesem Verlangen kann die Behauptung dieses Einverständnisses entnommen werden. Da die Beklagte insoweit keine Einwendungen erhoben hat, kann die Klage nicht schon mangels Schlüssigkeit abgewiesen werden.

IV. Für das weitere Verfahren wird auf folgendes hingewiesen:

Die Absicht der Bank, die Verträge zu "heilen", brauchte nicht notwendigerweise dahin gegangen sein, die Verfügungsgeschäfte durch nachträgliche Zustimmungserklärung wirksam werden zu lassen, sondern es ist denkbar, daß die Bank mit der Abtretung des ganzen Geschäftsanteils zugleich einen Anspruch des Ehemanns der Beklagten auf Abtretung eines Teiles von 46.600,-- RM des Geschäftsanteiles von 180.000,-- RM (DM) erfüllen wollte und außerdem gleichzeitig einen Anspruch auf Überlassung des restlichen Teiles des Geschäftsanteils. Zu diesem rechtlichen Gesichtspunkt ist zu bemerken: Nach § 437 BGB haftet der Verkäufer eines Rechts für seinen rechtlichen Bestand, womit ausgeschlossen wird, daß der Verkauf eines nichtbestehenden oder dem Verkäufer nicht gehörenden Rechts als auf eine unmögliche Leistung gerichteter und daher nichtiger Vertrag behandelt werde (RG Recht 1909, Nr.1977). Deshalb blieb der Veräußerungsvertrag, den der Kläger mit der Beklagten geschlossen hat, auch insoweit wirksam, als er darin das Kausalgeschäft, nämlich den Verkauf eines Geschäftsanteiles von 46.600 RM, mit der Beklagten vereinbarte. Er blieb daher verpflichtet, diesen Geschäftsanteil der Beklagten zu verschaffen. Der Anspruch konnte dadurch erfüllt werden, daß die Bank den Geschäftsanteil an den Anspruchsberechtigten abtrat. Es wäre deshalb zu prüfen gewesen, ob in dem Vertrag vom 22. September 1950, mit dem die Beklagte die beiden Geschäftsanteile "mit allen Rechten und Pflichten" an ihren geschiedenen Ehemann abgetreten hat, die Abtretung des Anspruchs auf Verschaffung des Geschäftsanteils von 46.600 RM enthalten ist. Auch dingliche Geschäfte sind auslegungsfähig. Es ist deshalb nicht schlechterdings ausgeschlossen, die Abtretung dahin auszulegen, daß alle Rechte, welche den Geschäfts-

anteil betreffen, an den Ehemann abgetreten werden sollten (vgl. Siller, Die Konversion (§ 140 BGB), AzP 138, 144, 173). Bei dieser Auslegung würde es sich nicht um eine Konversion im Sinne des § 140 BGB handeln, so daß es hierfür nicht darauf ankommt, ob bei einem gemäß § 185 BGB schwebend unwirksamen Rechtsgeschäft eine Konversion nach den Grundsätzen des § 140 BGB möglich ist (vgl. dazu RGZ 124, 28; a.A. Palandt, BGB 17. Aufl. § 140 Anm. 1).

Für die Auslegung in obigem Sinne könnte sprechen, daß der Ehemann der Beklagten daran interessiert war, sämtliche Geschäftsanteile an der GmbH zu erwerben, und daß er nach seinem eigenen Vorbringen, das die Beklagte übernommen hat, bei seinen Vereinbarungen mit G. und mit der H. nicht davon ausgegangen sein kann, er werde auf Grund der für die Verbindlichkeiten Henry G. oder der Brüder G. erteilten Bürgschaft den ganzen Geschäftsanteil von 180.000 RM erwerben. War der Ehemann der Beklagten der Meinung, daß er bereits durch die Abtretung vom 22. September 1950 den Geschäftsanteil von 46.600 RM erworben gehabt habe, so konnte sein Interesse darauf gerichtet ^{gewesen} sein, in jedem Falle durch diese Abtretung die Rechte zu erwerben, die seine Ehefrau auf Grund des mit K. geschlossenen Vertrages diesem gegenüber noch hatte.

Sollte eine Auslegung des Vertrages vom 22. September 1950 nicht zu diesem Ergebnis führen, so wäre zu prüfen, ob die Beklagte in diesem Vertrage nicht nur die Abtretung eines ihr vermeintlich gehörenden Geschäftsanteiles von 46.600,-- RM erklärt, sondern damit auch die Verpflichtung übernommen hat, ihrem früheren Ehemann dieses Recht zu verschaffen. In diesem Falle wäre denkbar, daß die Bank diesen Anspruch gegen die Beklagte gemäß § 267 BGB erfüllt hat, und zu prüfen, ob sie diese Rechtshandlung gegen sich gelten lassen muß.

Für die erneute tatrichterliche Würdigung der Sache wird im übrigen auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom heutigen Tage in der Vollstreckungsgegenklage M [REDACTED] gegen L [REDACTED] - VIII ZR 157/58 - verwiesen.

V. Die Entscheidung über die Kosten der Revision hängt von der Endentscheidung des Prozesses ab und ist daher dem Berufungsgericht übertragen worden.

Dr.Großmann Artl Dr.Spieler Dr.Dorschel Dr.Mezger